

Förderrichtlinie zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung auf dem Gebiet der Stadt Lügde

Präambel

Ärzteversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor, besonders im ländlichen Raum. Auch wenn die Zuständigkeit für die medizinische Versorgung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) begründet ist, wollen sich Rat und Verwaltung der Stadt Lügde als zuverlässige Partner bestehender und zukünftiger Akteure im Bereich der Ärzteversorgung engagieren. Deshalb hat der Stadtrat diese Förderrichtlinie erarbeitet und beschlossen.

Artikel 1 Zweck der Zuwendung

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung in der Stadt Lügde. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Lügde als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Artikel 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte,

1. die sich nach dem 27.05.2025 im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis in der Stadt Lügde niederlassen wollen.

2. eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin in Lügde übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.

3. bereits in Lügde mit einer Praxis niedergelassen sind.

(2) Die Förderung von Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von

Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Lügde.

Artikel 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Lügde mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

(3) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Lügde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Sollte vor Ablauf der Bindungsfrist eine Praxis verkauft werden, muss die abgebende Ärztin/der abgebende Arzt die von der Stadt geförderten Einrichtungen/medizinischen Geräte kostenfrei in Höhe der Fördersumme an seine Nachfolgerin/seinen Nachfolger übergeben.

Artikel 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Stadt Lügde fördert

1. die Neuerrichtung einer Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 100.000, - €.

2. die Erweiterung einer bestehenden Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 100.000, - €.

3. die Sanierung einer bestehenden Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 50.000, - €.

4. die investive Einrichtung (z. B. Praxisausstattung und medizinisches Gerät) einer Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 25.000, - €.

(2) Die Förderung wird als einmaliger finanzieller Zuschuss erbracht. Alternativ ist eine Mietkostenbezuschung in gleicher Höhe in der in

diesem Absatz 1 festgelegten Beträge möglich. In dem Fall erfolgt die Auszahlung der Förderung bei jeweiliger Fälligkeit des Mietzinses.

(3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(4) Die Zuwendungen nach Abs. 1 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Netto-Investitionskosten.

Artikel 5 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie der Haupt- und Finanzausschuss oder Rat der Stadt Lügde.

Artikel 6 Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

(2) In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 27.05.2025 in Kraft.

(2) Die Antragsstellung ist bis zum 30.09.2030 befristet.

Lügde, den xx.xx.2025

Der Bürgermeister